

Recht der öffentlichen Ersatzleistungen
Übersicht über die wichtigsten Anspruchsgrundlagen
im Recht der öffentlichen Ersatzleistungen

1. Amtshaftung

ASG: § 839 BGB, Art. 34 GG

- Vors.: 1. Ausübung eines öffentlichen Amtes
(Beamter im haftungsrechtlichen Sinne)
2. Verletzung einer Amtspflicht
 3. Drittbezogenheit der Amtspflicht
 4. Schaden, Kausalität, Verschulden (§ 276 BGB)
 5. Keine Ausschlussgründe, insbes. § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB

Folge: Schadensersatz, §§ 249 ff. BGB

Beispiel: Falschbeurkundung durch Notar

2. Aufopferung / aufopferungsgleicher Eingriff

ASG: Gewohnheitsrecht in Folge der §§ 74, 75 Einl. prALR

- Vors.: 1a. Rechtmäßige hoheitliche unmittelbare Beeinträchtigung
(Aufopferung)
- 1b. Rechtswidrige hoheitliche unmittelbare Beeinträchtigung
(Aufopferungsgleicher Eingriff)
 2. einer nicht vermögenswerten Rechtsposition
 3. Sonderopfer (bei rw Eingriff indiziert)

Folge: Entschädigung

Beispiel: Impfschäden (heute meist sondergesetzlich geregelt)

3. Enteignung

ASG: Sonderregel, z.B. §§ 85 ff. BauGB

→ Junktimklausel des Art. 14 Abs. 3 GG

Begriff: 1. vollständige oder teilweise Entziehung

2. einer vermögenswerten Rechtsposition i.S.d. Art. 14 Abs. 1 GG

3. durch gezielten staatlichen Akt

4. zur Erfüllung bestimmter staatlicher Aufgaben (P:

Privatnützige Enteignung, s.u. „Wohl der Allgemeinheit“)

Formen: - durch Gesetz (Legalenteignung)

- auf Grund eines Gesetzes (Administrativenteignung)

- Gesetz muß verfassungskonform sein, insbes. nach Art. 14 Abs. 3 GG:

- Wohl der Allgemeinheit

- Regelung von Art und Ausmaß der Entschädigung (Junktim)

Vors.: - je nach Spezialgesetz

Folge: - je nach Spezialgesetz

- Bei Art. 14 Abs. 3 Satz 3 GG „angemessene Entschädigung“

4. enteignungsgleicher Eingriff

Vorfrage: Fortbestand nach BVerfGE 58, 300?

BVerfG: nur 3 Möglichkeiten des Gesetzgebers,
eigentumsrechtlich einschränkende Regeln
zu erlassen

1. Inhalts- und Schrankenbestimmung
2. Legalenteignung
3. Administrativenteignung

➔ enteignungsgleicher Eingriff obsolet?

heute h.M.: Institut besteht fort, kann nur nicht mehr
auf Analogie zu Art. 14 GG gestützt
werden

- wenn schon Entschädigung bei rm Enteignung, dann
erst recht bei rechtswidrigem Staatshandeln

ASG: Gewohnheitsrecht in Folge der §§ 74, 75 Einl. prALR

Vors.: 1. unmittelbare Beeinträchtigung

2. einer vermögenswerten Rechtsposition i.S.d. Art. 14 Abs. 1
GG

3. rechtswidriges Staatshandeln

4. Sonderopfer (indiziert durch Rechtswidrigkeit)

5. nach BVerfGE 58, 300: kein Anspruch, wenn Betroffener in
zurechenbarer Weise ein zulässiges Rechtsmittel versäumt
hat und so den Schaden nicht abgewendet hat: Vorrang des
Primärrechtsschutzes, nicht „dulde und liquidiere“

Folge: Entschädigung

Beispiel: Fehlerhafte Ampelschaltung („feindliches Grün“)

5. enteignender Eingriff

Vorfrage: Fortbestand nach BVerfGE 58, 300? - wie vor
BVerfG: nur 3 Möglichkeiten des Gesetzgebers,
eigentumsrechtlich einschränkende Regeln
zu erlassen

1. Inhalts- und Schrankenbestimmung
2. Legalenteignung
3. Administrativenteignung

➔ enteignender Eingriff obsolet?

heute h.M.: Institut besteht fort, kann nur nicht mehr
auf Analogie zu Art. 14 GG gestützt
werden

ASG: Gewohnheitsrecht in Folge der §§ 74, 75 Einl. prALR
Vors.: 1. unmittelbare Beeinträchtigung
2. einer vermögenswerten Rechtsposition i.S.d. Art. 14 Abs. 1
GG
3. durch an sich rechtmäßiges Staatshandeln
4. Sonderopfer
Folge: Entschädigung

Beispiel: Beeinträchtigung des eingerichteten und ausgeübten
Gewerbebetriebs durch städtischen U-Bahn-Bau

6. Folgenbeseitigungsanspruch

ASG: - §§ 12, 862, 1004 BGB analog

- Grundrechte

- Rechtsstaatsprinzip

Vors.: 1. hoheitlicher Eingriff

2. in subjektive Rechtsposition (nicht notwendig Eigentum)

3. Rechtswidrigkeit des Eingriffs

4. Rechtswidriger Zustand dauert noch an

5. Wiederherstellung tatsächlich möglich und für die
Verwaltung zumutbar

Folge: Anspruch auf Tun, Dulden oder Unterlassen

Beispiel: Ehrverletzende Äußerungen eines Beamten